

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung,
§§ 202, 222; LohnFG § 1 Abs. 1

Leitsätze:

1. Parteien, die zur Vermeidung zahlreicher Parallelprozesse die Entscheidung ihrer Streitfrage in einem Musterprozeß herbeiführen wollen, müssen damit rechnen, daß sich im Laufe des Rechtsstreits unvorhersehbare Schwierigkeiten ergeben, die einer Weiterführung als Musterprozeß entgegenstehen. In einem solchen Fall darf sich die beklagte Partei der Vereinbarung, die Streitfrage in einem Musterprozeß entscheiden zu lassen, nicht dadurch entziehen, daß sie die Einrede der Verjährung erhebt, wenn die klagende Partei wegen des Scheiterns des ersten Musterprozesses einen neuen Rechtsstreit erst nach Ablauf der Verjährungsfrist einleiten konnte. Die Berufung auf die Einrede der Verjährung ist in einem solchen Fall unbeachtlich.
2. Die vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Zeiten einer auf demselben Leiden beruhenden Arbeitsunfähigkeit sind bei einer erneuten Erkrankung im Jahre 1970 nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG anzurechnen, wenn der Arbeitgeber in den letzten 12 Monaten zuvor für die vorhergehenden Krankheitszeiten keinen Arbeitgeberzuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz gewährt hatte, oder wenn der Arbeiter mindestens sechs Monate zwischen den Krankheitszeiten gearbeitet hatte (im Anschluß an BAG AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG).

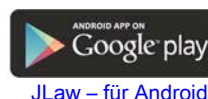
Aktenzeichen: 5 AZR 86/74

Urteil des BAG vom 29. Januar 1975

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 86/74

6 Sa 466/73 Hamm

Verkündet am
29. Januar 1975

gez. Möckel,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. November 1973 - 6 Sa 466/73 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der bei der Klägerin krankenversicherte Arbeiter E M ist seit Jahren bei der Beklagten beschäftigt. Er war infolge derselben Krankheit mehrfach in den letzten Jahren arbeitsunfähig krank, zuletzt vom 17. Dezember 1968 bis 11. Februar 1969, vom 6. Mai 1969 bis 19. Juli 1969 und vom 12. September 1969 bis 28. Januar 1970. Für diese Zeiten erhielt Herr M von der Beklagten keinen Krankengeldzuschuß, für die letzte Krankheit ab 1. Januar 1970 auch keine Lohnfortzahlung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz. In der Zeit vom 13. bis 24. April 1970 war Herr M erneut infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig krank. Die Beklagte weigerte sich, den Lohn für diese Zeit fortzuzahlen. Die Klägerin gewährte Herrn M ein Krankengeld in Höhe von 314,91 DM. Sie macht mit der vorliegenden Klage einen auf sie gemäß § 182 Abs. 7 RVO übergegangenen Anspruch des Herrn M auf Lohnfortzahlung gegen die Beklagte geltend.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 314,91 DM
nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Februar 1971 (AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG) berufen, wonach die vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit im Jahre 1970 bei neuer, wiederholter, auf demselben Leiden beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG anzurechnen sind. Außerdem hat sie die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin hält diese Einrede für unbegründet und beruft sich insoweit auf folgenden unstreitigen Sachverhalt: Nach dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes am 1. Januar 1970 entstanden zwischen der Klägerin und dem Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus, deren Mitglied die Beklagte ist, Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bei einer nach dem 1. Januar 1970 eintretenden Fortsetzungserkrankung zu berücksichtigen waren. Im Einverständnis mit den Mitgliedsverbänden und Mitgliedsge-



sellschaften traf der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus mit der Klägerin eine Absprache, wonach die Klägerin zunächst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Kranken- oder Hausgeld zahlen sollte. Die Arbeitgeber verpflichteten sich, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung zur Erstattung dieser Barleistung, wenn im Sinne der Krankenkassen entschieden würde. Beide Seiten waren sich auch darüber einig, daß die Frage, ob Vorerkrankungen bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie vor Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegen, wegen der unterschiedlichen Auffassungen einer höchstrichterlichen Entscheidung bedurfte.

Nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Februar 1971, die im Mai 1971 in den Fachzeitschriften veröffentlicht wurde, erklärte die Klägerin, daß der vom Bundesarbeitsgericht aufgestellte Grundsatz nicht für die Fälle gelte, in denen der Arbeitnehmer für die vorausgehenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz gehabt habe. Sie machte dem Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus am 18. November 1971 den Vorschlag, auch für diese Fallgruppe in geeigneten Fällen Musterprozesse zu führen. Diesem Vorschlag stimmte der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus im Schreiben vom 23. Dezember 1971 zu. In diesem Schreiben heißt es:

"In Beantwortung Ihres o.a. Schreibens teilen wir Ihnen mit, daß wir unsere Mitgliedsverbände und -gesellschaften inzwischen über den von Ihnen vertretenen Standpunkt zu den Auswirkungen des BAG-Urteils vom 15.2.1971 auf die seinerzeit getroffene Absprache unterrichtet haben.

Wie bereits der links Unterzeichnete Herrn Ersten Direktor S bekanntgegeben hat, wird von unseren Mitgliedsgesellschaften fast allgemein die Auffassung vertreten, daß nach dem o.g. Urteil des Bundesarbeitsgerichts die Berücksichtigung von Arbeitsunfähigkeitszeiten vor Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes bei einer nach dem 31.12.1969 aufgetretenen Fortsetzungskrankheit in jeden Fall zu erfolgen hat und zwar auch dann, wenn eine Zuschußzahlung des Arbeitgebers nach dem Krankengeldzuschußgesetz nicht gewährt worden ist.



Bei dieser Sachlage erscheint eine Klärung der strittigen Fragen im Rechtswege unausweichlich. Wir stimmen deshalb Ihrem Vorschlag zu, in geeigneten Fällen Musterprozesse zu führen, deren Ergebnisse zu gegebener Zeit auf andere gleichgelagerte und inzwischen zurückzustellende Fälle zu übertragen wären. Bei den von Ihnen in diesem Zusammenhang erwähnten beiden Fällen der Bergbau AG Westfalen (K und B) handelt es sich - soweit aus dem in Ablichtung zugeleiteten Schriftwechsel ersichtlich - um rechtlich gleichgelagerte Sachverhalte, so daß u. E. nur in einem Fall eine gerichtliche Klärung erforderlich sein dürfte.

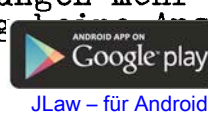
Wir haben unsere Mitgliedsgesellschaften gebeten, uns die strittigen Fälle bekanntzugeben, damit Parallelverfahren vermieden werden können und eine zentrale Verfolgung durch uns sichergestellt ist. Es wäre sicher zweckmäßig, wenn auch Sie uns darüber unterrichten würden, welche Fälle Sie in die Rechtsprechung zu bringen beabsichtigen, damit in Abstimmung mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände evtl. anhängige gleichgelagerte Verfahren im außerknappchaftlichen Bereich berücksichtigt werden können. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns vor Klageerhebung eine entsprechende Mitteilung unter kurzer Schilderung des zugrundeliegenden Sachverhalts zukommen lassen würden."

Mit einer am 18. Dezember 1972 beim Arbeitsgericht Hamm erhobenen Klage machte die Klägerin zunächst Ansprüche ihres Versicherten W für die Zeit vom 9. Februar bis 22. März 1970 geltend. Die Beklagte erklärte in diesem Rechtsstreit die Aufrechnung mit einem Rückforderungsanspruch gegen den Arbeiter B, da sie ihm für eine erneute Krankheit im Mai und Juni 1970 Lohnfortzahlung gewährt habe, auf die der Arbeiter B keinen Anspruch gehabt habe, wenn ihm für die geltend gemachte Zeit vom 9. Februar bis 22. März 1970 Lohnfortzahlung zustehe. Am 29. März 1973 schlossen die Parteien in diesem Rechtsstreit folgenden Vergleich:

- "1. Die Parteien gleichen die vermeintlichen gegenseitigen Ansprüche wie folgt aus:
Die Beklagte unterstellt, daß der von der Klägerin mit der Klage verfolgte Erstattungsanspruch besteht, jedoch eine Verrechnungsmöglichkeit besteht.
Die Klägerin wird gegen eine Verrechnungsmöglichkeit der Beklagten hinsichtlich der für die Zeit vom 15.5.1970 bis 14.6.1970 gezahlten Lohnfortzahlungsbeträge keine Einwendungen mehr erheben, daß im Ergebnis gegenseitig keine Ansprüche bestehen."



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

2. Die Klägerin behält sich den Widerruf dieses Vergleichs innerhalb einer bis zum 10.4.1973 gesetzten Frist vor."

Unmittelbar nach Ablauf der Widerrufsfrist, nämlich am 13. April 1973, erhob die Klägerin erneut Klage beim Arbeitsgericht Hamm, mit der sie Lohnfortzahlungsansprüche ihres Versicherten R L für eine Arbeitsunfähigkeit vom 26. Februar bis 6. März 1970 verlangte. In diesem Rechtsstreit erhob die Beklagte erstmals die Einrede der Verjährung. Das Arbeitsgericht Hamm wies die Klage durch Urteil vom 10. Mai 1973 aus diesem Grunde ab. Es ließ die Berufung nicht zu. Am 26. Mai 1973 erhob die Klägerin die jetzt anhängige Klage, welche die Lohnfortzahlungsansprüche des Arbeiters E M betrifft.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da die Forderung verjährt sei. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht dieses Urteil abgeändert und die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Berufungsgericht hat zu Recht dem Arbeiter E M für die Zeit vom 13. bis 24. April 1970 einen Lohnfortzahlungsanspruch nach § 1 Abs. 1 LohnFG zugebilligt, der in Höhe des gewährten Krankengeldes auf die Klägerin nach § 182 Abs. 7 RVO übergegangen ist. Obwohl der Arbeiter M schon vor dieser Erkrankung infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig war, hat er seinen Lohnfortzahlungsanspruch nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG verloren.

1. Gegen den Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, wonach die vor dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich bei der wiederholten, auf demselben Leiden beruhenden Arbeitsunfähigkeit, anzurechnen sind, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht ist insoweit der Recht-

sprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts ge-



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

folgt (BAG Urteil vom 16. Februar 1971 - AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG [Bl. 1 R und 2]), der sich auch der erkennende Senat mit der bereits vom Ersten Senat gegebenen Begründung anschließt. Praktisch bedeutet dies, daß eine vor und nach dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes auftretende Fortsetzungserkrankung als Einheit angesehen werden muß.

2. In dem durch das Urteil vom 16. Februar 1971 entschiedenen Fall hatte indessen - anders als in dem vorliegenden Fall des Arbeiters E M - der Arbeitgeber für die voraufgehende Fortsetzungserkrankung einen Zuschuß zum Krankengeld nach den Bestimmungen des Arbeiterkrankheitsgesetzes gezahlt. Auch hatte der Arbeiter in jenem Fall zwischen der nach Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes liegenden Krankheitszeit im Januar 1970 und der voraufgegangenen Krankheitszeit weniger als sechs Monate gearbeitet. Deshalb war in jenem Fall der Lohnfortzahlungsanspruch verneint worden.

Herr M dagegen hat im Jahre 1969 keinen Krankengeldzuschuß von der Beklagten erhalten. Sein Lohnfortzahlungsanspruch für die Zeit vom 13. bis 24. April 1970 war daher nicht wegen der voraufgegangenen Krankheitszeit ausgeschlossen.

3. Bei der Ermittlung der gesetzlichen Übergangsregelung ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Nach heutigem Recht erwirbt der Arbeiter grundsätzlich bei jeder auf Krankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeit für sechs Wochen einen Lohnfortzahlungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG). Bei wiederholter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit innerhalb von zwölf Monaten wird dieser Lohnfortzahlungsanspruch auf insgesamt sechs Wochen beschränkt, es sei denn, daß zwischen den einzelnen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG). Nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz war die zwischen den Krankheitsperioden liegende Arbeitsleistung von mindestens sechs Monaten der einzige Fall, in dem der Arbeiter bei einer Fortsetzungserkrankung nach Bezug des Zuschusses von sechs Wochen einen weiteren Zuschuß beanspruchen konnte (ständige Recht-

sprechung des Bundesarbeitsgerichts, zuletzt BAG 20, 365 [367] = AP Nr. 44 zu § 1 ArbKrankhG [zu 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Im Lohnfortzahlungsgesetz ist der Anspruch des Arbeiters demgegenüber immer nur für ein Jahr ausgeschlossen. Der Arbeiter erwirbt trotz einer auf der Fortsetzungserkrankung beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach jeweils zwölf Monaten einen neuen Lohnfortzahlungsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen ohne Rücksicht darauf, wieviel Zeit seit der letzten Krankheitsperiode vergangen ist. Arbeitsrechtlich handelt es sich bei dieser Arbeitsunfähigkeit um eine jeweils neue Erkrankung.

b) Durch diese Neuregelung des Lohnfortzahlungsgesetzes wird dem Arbeitgeber im Vergleich zur früheren Rechtslage eine weitergehende wirtschaftliche Sicherung des Arbeiters zugemutet. Abgesehen von den mit der rein arbeitsrechtlichen Lösung verbundenen Vorteilen für die Arbeiter werden insbesondere die Sozialversicherungsträger durch diese Neuregelung entlastet. Diese erweiterte wirtschaftliche Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall führt bei der Überleitung des früheren in das heutige Recht dazu, daß bei Fortsetzungskrankheiten Lohnfortzahlungsansprüche im Jahre 1970 dann neu entstehen, wenn entweder der Arbeitgeber in den letzten zwölf Monaten zuvor keinen Krankengeldzuschuß für Fehlzeiten infolge dieser Fortsetzungserkrankung gewährt hatte, oder wenn der Arbeiter seit der letzten bezuschußten Krankheitszeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig krank war. Aus alledem zieht das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der vom Ersten Senat geforderten kontinuierlichen Betrachtungsweise mit Recht den Schluß, ohne vorausgegangene Arbeitgeberleistung sei dem Arbeitgeber eine erneute Gewährung der Lohnfortzahlung nach Ablauf eines Jahres zuzumuten. Wäre das Lohnfortzahlungsgesetz im Streitfall einheitlich auf alle Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit anzuwenden gewesen, hätte der Arbeiter M im fraglichen Zeitraum den beanspruchten Lohn erhalten müssen.

II. Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht auch darin zuzustimmen, daß die Verurteilung der Beklagten nicht an der von ihr erhobenen Einrede der Verjährung beruht (§ 222 BGB)



1. Der im Jahre 1970 entstandene Lohnanspruch des Herrn M wäre an sich am 31. Dezember 1972 verjährt gewesen (§§ 196 Abs. 1 Nr. 9, 198, 201 BGB). Ob die Verjährung bis zum 31. Mai 1971, dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorerwähnten Entscheidung des Ersten Senats vom 16. Februar 1971 (AP Nr. 2 zu § 1 LohnFG) oder wenigstens bis zum 16. Februar 1971, dem Tag der Verkündung dieses Urteils, gehemmt war, wie das Berufungsgericht angenommen hat, ist zweifelhaft. Die Verjährung ist nur gehemmt, wenn der Verpflichtete vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist (§ 202 Abs. 1 BGB). Gegen die Annahme eines solchen Leistungsverweigerungsrechtes, das in einem pactum de non petendo zu sehen wäre (vgl. z.B. Kammergericht, DB 1972, 725), spricht, daß die Klägerin nach dem Briefwechsel mit dem Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus in der Lage sein sollte, für alle als bedeutsam erachteten Fallgruppen Rechtsstreitigkeiten anhängig zu machen. Hätte die Klägerin von Anfang an erkannt, daß die Fallgruppen mit und ohne voraufgehende Arbeitgeberleistung unterschiedlich beurteilt werden müssen, hätte sie ohne Verstoß gegen die getroffene Abrede alsbald auch Lohnfortzahlungsansprüche aus der zweiten Fallgruppe anhängig machen können.

2. Ob das Berufungsgericht letztlich die getroffene Abrede rechtsfehlerfrei ausgelegt hat, kann dahingestellt bleiben. Die Einrede der Verjährung scheitert jedenfalls daran, daß die Beklagte sich nicht zu ihren eigenen und den ihr zuzurechnenden Erklärungen des Verbandes in Widerspruch setzen darf.

a) Der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus und die Beklagte hielten es nach dem Briefwechsel von November/Dezember 1971 für erforderlich, die nach Erlaß der Entscheidung des Ersten Senats streitigen Fälle, in denen der Arbeitgeber im vorausgegangenen Jahr keine Zuschußzahlungen zum Krankengeld geleistet hatte, durch Musterprozesse klären zu lassen. Der Verband erhob in seinem Schreiben auch keine Bedenken dagegen, daß in einem der von der Klägerin in diesem Schriftwechsel bezeichneten Fälle "K und B" eine Klage erhoben werden sollte. Das läßt sich nur so verstehen, daß auch der Verband diese

Rechtsstreitigkeiten in Aussicht genommenen Musterprozess als gesamtan. (mobile App)



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

b) Diese Erklärung des Verbandes muß sich die Beklagte zurechnen lassen. Der Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus hatte schon zuvor im Januar und Februar 1970 im Einverständnis der Mitgliedsgesellschaften über die Behandlung der Fortsetzungserkrankungen nach dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes verhandelt. Er hatte namens und in Vollmacht der Mitgliedsfirmen auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Der damalige Schriftwechsel läßt erkennen, daß die Mitgliedsfirmen über den Inhalt der zu treffenden Absprache vor ihrem Abschluß informiert worden waren und diese Absprache billigten. Das hat die Beklagte in diesem Rechtsstreit auch nicht bestritten.

Das Schreiben des Gesamtverbandes vom 23. Dezember 1971 enthält wiederum einen Hinweis darauf, daß der Verband seine Mitgliedsgesellschaften über den Standpunkt der Klägerin informiert hatte und an seine Mitglieder herantreten wollte, um strittige Fälle zu erfahren. Wenn die Beklagte mit diesem Vorgehen ihres Verbandes nicht einverstanden gewesen wäre, hätte sie dies der Klägerin in geeigneter Form anzeigen müssen. Das ist nach ihrer eigenen Darstellung nicht geschehen. Auch zur Begründung ihrer in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen stellt die Beklagte keine solche Behauptung auf. Da es keiner weiteren ausdrücklichen Einwilligung oder Genehmigung zum Inhalt des Schreibens vom 23. Dezember 1971 bedurfte, ist diese Verfahrensrüge jedenfalls auch unbegründet.

c) Daß die Beklagte in dieser Sache wegen des Zeitablaufs die Einrede der Verjährung erheben konnte, ist nur darauf zurückzuführen, daß der von beiden Seiten zunächst als geeignet erscheinende Musterprozeß B nicht als Musterprozeß durch eine höchstrichterliche Entscheidung, sondern durch Vergleich beendet wurde. Die Beklagte hat entscheidend dazu beigetragen. Sie hat die Berechtigung der Klageforderung vergleichsweise unterstellt und mit gleichartigen Gegenansprüchen aufgerechnet. Der Klägerin war es nicht zu verdenken, daß sie wegen der in dem Rechtsstreit B zutage getretenen Besonderheit einer vergleichweisen Erledigung zustimmte. Nachteile mit der Folge,

daß nunmehr jede weitere Klärung der Streitfrage durch einen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

10 -

neuen Musterprozeß unterbleibt, dürfen ihr wegen der grundsätzlichen Bereitschaft beider Seiten, die Rechtsfrage durch einen Musterprozeß klären zu lassen, nicht entstehen. Das zwischen den Parteien abgesprochene Verfahren war immer mit dem Risiko belastet, daß sich während des Musterprozesses Besonderheiten ergaben, die ihn als Musterprozeß nicht mehr geeignet erscheinen ließ. .

d) Mit der Erhebung der Klage in der zunächst als Musterprozeß vorgesehenen Rechtssache B durfte die Klägerin bis kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist warten. Sie konnte darauf vertrauen, daß auch die Gegenseite die Rechtssache B als geeignet bezeichnet hatte. Zum anderen war in dem Schreiben des Verbandes vom 23. Dezember 1971 mit keinem Wort die Rede davon, daß der in Aussicht genommene Musterprozeß sofort anhängig gemacht werden sollte. Im Gegenteil: Beide Parteien wollten noch nähere Informationen über die Zahl der streitigen Fälle sammeln und sich gegenseitig unterrichten. Das spricht gegen eine Verpflichtung zur alsbaldigen Klageerhebung. Von einer solchen Verpflichtung geht auch die Beklagte nicht aus. Sie vertritt noch in der Revisionsinstanz die Auffassung, daß es nach der damaligen Absprache genüge, wenn der Musterprozeß vor Ablauf der Verjährungsfrist eingeleitet wurde.

e) Die Klägerin war verpflichtet, nach der vergleichweisen Erledigung der Rechtssache B unverzüglich ein neues Verfahren einzuleiten, von dem sie die Entscheidung der Streitfrage erwarten konnte. Es mag von ihr ungeschickt gewesen sein, den Fall L als Musterprozeß zu wählen, weil dessen Streitwert unter der Berufungsgrenze lag. Sie konnte jedoch darauf vertrauen, daß die Instanzgerichte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Berufung und Revision zulassen würden, so wie es im vorliegenden Fall mit der Revision geschehen ist. Nach der getroffenen Vereinbarung hätte die Beklagte der Klägerin schon im Fall L die Gelegenheit geben müssen, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Sachfrage durch die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden zu lassen. Jetzt ist sie im vorliegenden Fall dazu verpflichtet. Denn schließlich hat die Klägerin wiederum unverzüglich nach der rechtskräftigen Entscheidung der Rechtssache L die Lohnansprüche ihres Versicherungsnehmers M



mit der vorliegenden Klage geltend gemacht.

f) Die zwischen der Klägerin und dem Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus getroffene Absprache hatte den Zweck, Gerichte und eigene Verwaltungen nicht mit einer Anzahl gleichgelagerter Prozesse zu befassen und damit unnötige Mehrarbeit von Parteien und Gerichten fernzuhalten. Diesen durchaus vernünftigen Zweck darf die Beklagte heute nicht dadurch vereiteln, daß sie sich einer höchstichterlichen Klärung der streitigen Rechtsfrage widersetzt. Die Berufung auf die Einrede der Verjährung steht somit im Widerspruch zu Wortlaut und Zweck der früheren Absprache über die Einleitung eines Musterprozesses und die Übertragung der Ergebnisse dieses Verfahrens auf gleichgelagerte und inzwischen zurückgestellte Fälle. Sie ist deshalb unbeachtlich.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Dr. Falkenberg

Dr. Blasig

